

Nr. 205

Antwort des Ministers für Wirtschaft und Verkehr

vom 9. August 1948 auf die

Kleine Anfrage der Fraktion der LDP — Drucksache Abf. I Nr. 837 —

betreffend Aufbau einer Porzellanfabrik in Hessisch-Lichtenau bei Kassel

Zu der Kleinen Anfrage der Fraktion der LDP nehme ich wie folgt Stellung:

Im Jahre 1946 beantragten die aus dem Sudetenland kommenden Herr Rudolf und der in Kassel ansässige Herr Kulemann, in einer der Werksanlagen von Hessisch-Lichtenau ein Unternehmen zur Herstellung von Porzellan-Erzeugnissen zu errichten. Der von den Genannten gegründeten Porzellan-Manufaktur Fürstehagen GmbH wurde am 8. November 1946 durch das Landeswirtschaftsamt eine vorläufige Produktionsgenehmigung unter der Nummer 45/2910 erteilt. Bereits im Verlauf der ersten Gründungstätigkeit kam es zu Schwierigkeiten zwischen den Gesellschaftern.

Herr Kulemann behauptete, Herr Rudolf sei nicht der Fachmann, für den er sich ausgegeben habe. Herr Rudolf dagegen machte geltend, daß Herr Kulemann ihn über seine Vermögensverhältnisse getäuscht habe. Eine ordnungsgemäße Zusammenarbeit war jedenfalls nicht mehr gewährleistet, so daß die vorläufige Produktionsgenehmigung am 1. August 1947 zurückgezogen wurde.

Die beiden Gesellschafter trennten sich und beiden Teilen wurde anheimgestellt, getrennt Anträge auf Produktionsgenehmigung einzureichen. Herr Rudolf tat sich mit Herrn Ulrich Kaufmann, einem Bruder des im Wirtschaftsministerium als Referenten tätigen Fritz Kaufmann, zusammen. Herr Kulemann schloß sich mit Herrn Wilhelm Dietrich und Herrn Walter Luckhardt zusammen. Es mußte entschieden werden, welcher der beiden Parteien die Produktionsgenehmigung erteilt werden konnte.

Am 12. Dezember 1947 wurde der Antrag der Gruppe Kulemann abgelehnt. Diese Entscheidung wurde aus folgenden Gründen gefällt. In Hessen und auch in der Westzone gab es genügend einschlägige Betriebe, die bei ausreichender Rohmaterial-Versorgung und genügender Zuteilung von Energie und Kohle durchaus in der Lage waren, den gesamten Bedarf der Bevölkerung zu decken und sogar einen beträchtlichen Teil ihrer Erzeugnisse für Exportzwecke zur Verfügung zu stellen. Wenn eine Produktionsgenehmigung erteilt wurde, konnte diese daher nur unter dem Gesichtspunkte der Eingliederung von Flüchtlingen erfolgen. Nach § 9 des Gesetzes über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 19. Februar 1947 ist die Eingliederung der Flüchtlinge mit allen Mitteln zu fördern, insbesondere bei der Erteilung von Gewerbebewilligungen. Nach Artikel VIII der 1. Durchführungsverordnung zum Flüchtlingengesetz vom 18. September 1947 sind Flüchtlinge, entsprechend ihrem Anteil, in die Gesamtbevölkerung des Landes ein-

zugliedern und bis zur Erreichung dieses Zieles bei der Erteilung von Zulassungen bevorzugt zu berücksichtigen. Herr Kulemann war nicht Flüchtling und seine Mitbeteiligten, die Herren W. Luckhardt und W. Dietrich, die ihre Flüchtlingeigenschaft nicht nachgewiesen hatten, hatten ihren ständigen Aufenthalt auch nicht in Hessen genommen und galten somit nicht als Flüchtlinge im Sinne des Flüchtlingengesetzes (vergl. § 1, Ziff. 1 des Flüchtlingengesetzes). Hinzu kam, daß die zuständigen militärischen Dienststellen eine Zuweisung von Gelände in Hessisch-Lichtenau an die von Herrn Kulemann geplante Firma ablehnten.

Im Gegensatz zur Gruppe Kulemann waren die Herren Rudolf und Kaufmann Flüchtlinge, so daß ihr Antrag auf Produktionsgenehmigung genehmigt wurde. Diese Entscheidung wurde auch aus dem Grunde getroffen, weil die gesamte Belegschaft des ursprünglich durch die Herren Rudolf und Kulemann ins Leben gerufenen Unternehmens sich ausschließlich aus Neubürgern zusammensetzte und die bereits geleisteten Vorarbeiten nicht unterbrochen werden sollten.

Zu den fünf Fragen der Kleinen Anfrage der Fraktion der LDP im einzelnen ist zu sagen:

Zu 1. Diese Frage ist durch das vorstehend Ausgeführte bereits beantwortet. Der im Wirtschaftsministerium tätige Herr Kaufmann ist ein Bruder des Herrn Ulrich Kaufmann.

Zu 2. Bei der in der Anfrage erwähnten Rücksprache des Herrn Kulemann vom 11. August 1947 mit dem Leiter der Abteilung Industrie des Wirtschaftsministeriums, Herrn Dr. Falz, war nicht Herr Ulrich Kaufmann, sondern dessen Bruder zugegen, der als Referent für Fragen der Flüchtlingskredite im dienstlichen Auftrag an der Besprechung teilnahm.

Zu 3. Die Abteilung Gewerbliche Wirtschaft der Neubürger des Wirtschaftsministeriums hat die Übernahme einer Staatsgarantie in Höhe von 400 000 RM für das Unternehmen der Gruppe Rudolf und Kaufmann befürwortet. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr und der Minister der Finanzen erklärten sich mit der Kreditgewährung und Bürgschaftsübernahme einverstanden.

Da zufällig der Bruder des einen Teilhabers in der Firma als Referent die Fragen der Flüchtlingskredite bearbeitet, wurde ausnahmsweise der gesamte Schriftwechsel vom Abteilungsleiter persönlich unterschrieben. Der zuständige Ministerialdirektor wurde laufend von dem Sachverhalt unterrichtet und hat selbst eine Anzahl Briefe in dieser Angelegenheit, unter anderem auch die Ablehnungsentscheidung vom 12. Dezember 1947 auf den An-

trag auf Produktionsgenehmigung persönlich unterschrieben.

Zu 4. Wie in der Antwort zu 3) bereits erwähnt, wurde der im Wirtschaftsministerium tätige Herr Kaufmann, obwohl er grundsätzlich Angelegenheiten über Flüchtlingskredite selbst bearbeitet, in vor-

liegendem Falle bei der Bearbeitung des Antrages auf Gewährung einer Staatsgarantie in Höhe von 400 000 RM ausdrücklich nicht beteiligt. Ein Grund für die in der Anfrage erwähnten Bedenken besteht daher nicht.

gez.: Dr. Koch

Nr. 206

Bericht des Ministerpräsidenten

vom 14. August 1948 über

Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 23. Juni 1948 — zu Drucksache Abt. I Nr. 777 —

betreffend Neuregelung des Zulagewesens.

In Ausführung des Beschlusses I/777 berichte ich gemäß § 72 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags:

Die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten arbeitet gegenwärtig an einem Plan über eine Reform des Zulagewesens, der zum 1. September oder 1. Oktober ds. Js. abgeschlossen sein und dann in Kraft treten soll.

Die gesundheitlichen Zulagen haben bereits eine abschließende Neuregelung erfahren.

Die Fragen der Zusatzrationen für gewerblich und geistig Arbeitende und der Arbeitsdauer werden von der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten laufend intensiv bearbeitet. Es besteht die Absicht, das Zulagewesen auf eine neue Grundlage zu stellen, sobald eine Grundration von

1800 Kalorien täglich für den Normalverbraucher dauernd gesichert ist. Die Gewerkschaften, die neben den Gewerbeaufsichtsbehörden, Arbeitgebern und Ärzten in dem Zulagenausschuß der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vertreten sind, glaubten einer Neuregelung des Zulagewesens nur dann zustimmen zu können, wenn die Grundration von 1800 Kalorien für den Normalverbraucher erreicht wird.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebiets hat die Neuregelung des Zulagewesens in einem Schreiben an das Zweimächtigkeitskontrollamt ebenfalls zum Ausdruck gebracht.

I. V.

gez.: Unterschrift

Nr. 207

Antwort des Ministers des Innern

vom 14. August 1948, auf die

Kleine Anfrage des Abg. Kress (CDU) vom 23. März 1948 — Drucksache Abt. I Nr. 758 —

betreffend Durchführungsverordnung zum Leistungspflichtgesetz

Zu der o. a. Anfrage, die mir vom Chef der Staatskanzlei zugeleitet wurde, teile ich zu Punkt 2 mit, daß ich die Ausführungsbestimmungen zum Leistungspflichtgesetz vom 31. Juli 1947 (GVBl. S. 58) erlassen und im Staatsanzeiger vom 27. März 1948, Nr. 13 S. 109, Ziffer 147, veröffentlicht habe.

Zu Punkt 1 teile ich mit, daß der Herr Minister für Arbeit und Wohlfahrt einen Gesetzentwurf über die Bewirtschaftung gewerblicher Räume vorbereitet. Ich habe ihm deshalb die dortige Anfrage zur Beantwortung zugeleitet.

I. V.

gez.: Unterschrift

Nr. 208

Antwort des Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

vom 18. August 1948, auf die

Kleine Anfrage des Abg. Diez (KPD) vom 29. Juli 1948 — Drucksache Abt. I Nr. 878 —

betreffend Umtauschquote für Bucheckern

Die kleine Anfrage des Herrn Abg. Diez beantworte ich wie folgt:

Es ist nicht beabsichtigt, die Verwertung der Bucheckernernte des Jahres 1948 behördlich zu

regeln. Jeder Sammler kann in der ihm nächstliegenden Ölmühle die Bucheckern gegen Öl eintauschen. Eine Umtauschquote kann in diesem Falle generell nicht bestimmt werden.

gez.: Lorberg